

WAHLPRÜFSTEINE ZUR BUNDESTAGSWAHL 2017

Der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) hat seine Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl am 24. September 2017 an die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sowie die FDP verschickt und um Antworten gebeten.

Als eine humanistische Weltanschauungsgemeinschaft sowie Interessenvertretung und Kulturorganisation konfessionsfreier Menschen ist uns Selbstbestimmung vom Lebensanfang bis zum Lebensende besonders wichtig, wir wollen Freiheit in sozialer Verantwortung. Wir bejahen und vertreten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die bürgerlichen und sozialen Grundrechte des deutschen Grundgesetzes.

Thematische Schwerpunkte setzen wir bei der vom Grundgesetz vorgeschriebenen Trennung zwischen staatlichen und religiösen bzw. weltanschaulichen Institutionen sowie der konsequenten Gleichbehandlung und gleichberechtigten Einbeziehung konfessionsfreier und nichtreligiöser Menschen.

Wir engagieren uns für den Abbau der im Bericht *Gläserne Wände* zusammenfassend dargestellten Benachteiligungen. Der im Jahr 2015 erstmals veröffentlichte Bericht wurde auch an die oben genannten Parteien sowie die Abgeordneten des Bundestages übergeben.

Wir fordern die Entwicklung eines zeitgemäßen Weltanschauungs- und Religionsverfassungsrechts im Rahmen der das Grundgesetz prägenden kooperativen Laizität. Gleiche Rechte, gleiche Chancen – damit konfessionsfreie Menschen sich in keinem Bereich des öffentlichen, politischen und gesellschaftlichen Lebens als „Bürgerinnen bzw. Bürger zweiter“ Klasse sehen müssen.

Unsere Themen im Einzelnen:

- 01 – Dialog zwischen Parteien und Konfessionsfreien**
- 02 – Benachteiligungen von Arbeitnehmer/innen**
- 03 – Übergabe des Kirchensteuereinzugs an die Religionsgesellschaften**
- 04 – Ablösung historischer Staatsleistungen und demokratische Erneuerung**
- 05 – Staatliche Feier- und Gedenkkultur**
- 06 – Öffentlich-rechtliche Medien**
- 07 – Humanistische Beratung/Seelsorge**
- 08 – Sexuelle Selbstbestimmung und selbstbestimmte Familienplanung**
- 09 – Selbstbestimmung am Lebensende**
- 10 – Flüchtlingspolitik**
- 11 – „Blasphemie“-Paragraph**
- 12 – Demokratisierung der Vereinten Nationen**

1 – Dialog zwischen Parteien und Konfessionsfreien

In unserem Grundgesetz ist das Verhältnis des Staates zu Religionen und Weltanschauungen im Sinne kooperativer Laizität angelegt. Diese sieht einerseits vor, dass in der Bundesrepublik Deutschland keine Staatskirche besteht und dass es eine Trennung zwischen Staat und Religion bzw. Weltanschauung geben soll.

Andererseits eröffnen das Grundgesetz sowie einfachgesetzliche Regelungen die Kooperation zwischen staatlichen und weltanschaulichen/religiösen Institutionen, z.B. im Bereich der wertebildenden bekenntnisorientierten Schulfächer (Religionsunterricht, Humanistische Lebenskunde) und in diversen anderen Bereichen.

Unser Grundgesetz geht in Artikel 140 i.V.m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung Absatz 7 von einer Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus. Das Grundgesetz macht weiterhin deutlich, dass es keine Privilegierung oder Benachteiligung bestimmter Bekenntnisse und keine Ausgrenzung „Andersgläubiger“ geben darf.

Diese Prämissen werden verletzt, wenn Kirchen z.B. Sonderstellungen im Erziehungs-, Kultur- und Wissenschaftsbereich eingeräumt werden, im Arbeitsrecht (soweit es nicht um Verkündigung geht), im subsidiären Bereich des Sozialwesens, oder in der Nähe zur Gesetzgebung.

Der Staat muss der gewachsenen gesellschaftlichen Pluralität Rechnung tragen, indem er Kirchen, Religionen und Weltanschauungen gleich behandelt. Dies kann geschehen durch Abbau von Privilegien einerseits oder durch Gewährung gleicher Rechte für alle Beteiligten.

Ein wenig Entwicklung gab es in den letzten Jahren gegenüber islamischen Religionsgemeinschaften und in einer geringen Zahl von Einzelfällen auch gegenüber säkularen Organisationen wie dem Humanistischen Verband Deutschlands. Renommierte Expert/innen zum Thema Religionspolitik sehen jedoch ebenso wie Konfessionsfreien-Organisationen einen weitaus höheren Handlungsbedarf angesichts der sich rasch wandelnden weltanschaulichen Landschaft.

Wir wollen wissen:

Teilfrage a. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass es auch auf Bundesebene konkrete Maßnahmen gibt, die sich religionspolitischen Reformen im Sinne der kooperativen Laizität, des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der weltanschaulich pluralen Gesellschaft widmen?

Teilfrage b. Wie stehen Sie zu der unter dem Begriff einer „offenen Religionspolitik“ in den vergangenen Jahren geforderten „Deutschen Konferenz für Religionen und Weltanschauungen“, die die Deutsche Islamkonferenz als alleiniges und konfessionell engführendes Dialogforum zwischen Bundesregierung und Muslim/innen bzw. Islam-Verbänden ablösen sollte?

Teilfrage c. Werden Sie als Partei den Dialog mit Organisationen/Verbänden konfessionsfreier Menschen ebenso ernsthaft wie mit den Vertretern der Religionsgemeinschaften führen?

2 – Benachteiligungen von Arbeitnehmer/innen

Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung gewährt Religions- und Weltanschauungsgesellschaften das Recht zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, jedoch „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Unter dem Deckmantel des Tendenzschutzes sind solche Schranken über die Jahrzehnte insbesondere im Arbeitsrecht gefallen.

Die christlichen Kirchen sind mit ihren Sozialdienstleistern Caritas und Diakonie, die sie in den Tendenzschutz ebenfalls einbeziehen, nach dem Öffentlichen Dienst der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland (ca. 1,3 Millionen Beschäftigte). Die Ausnehmung der Kirchen von der grundlegenden Forderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG § 9 Abs. 2) bedeutet, dass dieser Bereich des Arbeitsmarkts vielen Menschen verschlossen ist, die nicht einer Kirche angehören. Dies erlaubt den Kirchen unterschiedliche Behandlungen von Arbeitnehmer/innen wegen der Religion oder Weltanschauung. Dadurch werden vielfach andersgläubige oder konfessionsfreie Arbeitnehmer/innen von offensichtlich nicht-verkündigungsnahe Beschäftigungen ausgeschlossen, obwohl ein Großteil dieser Stellen fast vollständig oder vollständig aus Mitteln des Sozialstaates und den Entgelten der Leistungsempfänger/innen finanziert wird. Der von Kirchen und ihren Einrichtungen geltend gemachte besondere Tendenzschutz ist in seinem exzessiven Ausmaß nicht vereinbar mit den Festlegungen der Europäischen Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000), die ihrerseits auf der UN-Menschenrechtskonvention beruht.

Wann eine besondere weltanschauliche Anforderung „aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt“, kann nicht alleine in das Belieben des jeweiligen Trägers gestellt werden, wie dies aber § 9 AGG zugrunde liegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn weltanschauliche Einrichtungen mehrheitlich oder vollständig staatlich finanziert werden.

Wir wollen wissen:

Teilfrage a. Wie stehen Sie zur Forderung nach der Begrenzung von Ausnahmen im Arbeitsrecht auf den im engsten Sinne verkündigungsnahe Bereich?

Teilfrage b. Wie stehen Sie zur Forderung nach der Streichung aller darüber hinausgehenden Sonderregelungen im Arbeitsrecht jenseits des legitimen Tendenzschutzes?

3 – Übergabe des Kirchensteuereinzugs an die Religionsgesellschaften

Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, können gemäß Art. 140 Grundgesetz auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben. Dies bedeutet aber nicht, dass der Einzug von Mitgliedsbeiträgen in den Kirchen durch staatliche Stellen erfolgen muss. Die gegenwärtige Praxis der Bundesländer, die Kirchensteuer für Religionsgesellschaften einzuziehen, führt zur erzwungenen Offenlegung der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gegenüber Arbeitgebern und/oder Banken und bietet damit vielfach auch

Anknüpfungspunkte für die Diskriminierung Konfessionsfreier, beispielsweise im Rahmen der Ausnahmen für Religionsgesellschaften im Arbeitsrecht.

Wir wollen wissen:

Werden Sie sich für die Aufhebung des Besteuerungsrechts der bislang begünstigten Religionsgesellschaften durch eine klarstellende Änderung des Grundgesetzes einsetzen?

4 – Ablösung historischer Staatsleistungen und demokratische Erneuerung

Ein bis heute gültiger Verfassungsauftrag (Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung) schreibt vor: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

Der Humanistische Verband Deutschlands hat in der Vergangenheit die Einlösung dieses Verfassungsauftrags gefordert und sich für eine Erneuerung der vertraglichen und finanziellen Verhältnisse zwischen dem Staat und den in ihm tätigen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften auf zeitgemäßer Grundlage ausgesprochen. Finanzielle Leistungen des Staates an Kirchen und andere Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften müssen transparent und, insbesondere für die wachsende Zahl konfessionsfreier Bürgerinnen und Bürger, nachvollziehbar werden und dem demokratischen Diskurs zugänglich.

Wir wollen wissen:

Wie stehen Sie zu der Forderung, sich ernsthaft dem grundgesetzlichen Ablösegebot durch die Eröffnung und Etablierung eines offiziellen Dialogprozesses über die Rahmenbedingungen zu stellen, um den verfassungsmäßigen Auftrag zur Ablösung der historischen Staatsleistungen in absehbarer Zeit zu vollenden?

5 – Staatliche Feier- und Gedenkkultur

Das das Grundgesetz prägende Prinzip kooperativer Laizität und die darin zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit von Anerkennung und Respekt für die religiös-weltanschauliche Pluralität im Rahmen staatlicher Tätigkeiten muss auch beim öffentlichen Auftreten seiner Repräsentanten und bei öffentlichen Fest- und Gedenktagen Berücksichtigung finden. Religionsfreie und andersgläubige Menschen werden insofern bis heute bei öffentlichen Feier- und Gedenkereignissen ausgeblendet bzw. „ökumenisch“ vereinnahmt.

Wir wollen wissen:

Werden Sie sich dafür einsetzen, die Überzeugungen und Trauerformen konfessionsfreier Menschen bei Unglücksfällen und Katastrophen zu respektieren? Sind Sie bereit, an einem neuen, pluralistischen Kapitel der öffentlichen Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur mitzuarbeiten?

6 – Öffentlich-rechtliche Medien

In den öffentlich-rechtlichen Medien besitzen die Kirchen Mitspracherechte und Sendezeiten, vom Kirchenfunk über das „Wort zum Sonntag“ bis hin zur Übertragung von Gottesdiensten.

Wir wollen wissen:

Befürworten und unterstützen Sie die religiös-weltanschauliche Pluralität der Programmgestaltung und Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks? Werden Sie sich im Rahmen der bundesrechtlichen Regelungen für öffentlich-rechtliche Medien für die Beteiligung säkularer Verbände bzw. demokratischer nichtreligiöser Weltanschauungen einsetzen?

7 – Humanistische Beratung/Seelsorge

In der Bundeswehr dienstverpflichtete Frauen und Männer christlicher Konfession können bei eventuellen Lebens- und Gewissenskonflikten seelsorgerischen Beistand durch staatlich finanzierte Militärpfarrer/innen der evangelischen und katholischen Kirche in Anspruch nehmen. Vergleichbare Beratungs- und Seelsorgeangebote für konfessionsfreie Bundeswehrangehörige auf Basis einer nichtreligiös-humanistischen Lebensauffassung gibt es bisher nicht. In den Streitkräften der Niederlande und Belgiens hingegen gibt es humanistische Lebensberater, die im Auftrag der dortigen Konfessionsfreien- Verbände Beratungen bzw. Seelsorge anbieten.

Wir wollen wissen:

Teilfrage a. Unterstützen Sie die Einführung eines Modells der Lebens- und Konfliktberatung nach diesem Muster?

Teilfrage b. Der „Lebenskundliche Unterricht“ in der Bundeswehr wird noch immer fast ausschließlich von Militärpfarrern erteilt. Sind Sie bereit, diesen Unterricht im Sinne eines weltanschaulich neutralen Ethikunterrichts zu reformieren, ggf. auch unter Einbeziehung überkonfessioneller und humanistischer Lehrkräfte?

8 – Sexuelle Selbstbestimmung und selbstbestimmte Familienplanung

Für die allermeisten Frauen ist das Recht auf eine selbstbestimmte Entscheidung, eine ungewollte Schwangerschaft fortsetzen oder rechtzeitig beenden zu können, von fundamentaler Bedeutung für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit in der Gesellschaft.

Aus humanistischer Perspektive ist es zugleich wichtig, dass alle Menschen, die sich für ein (weiteres) Kind entscheiden (wollen), sich in ihrem Kinderwunsch nicht durch fehlende soziale oder ökonomische Unterstützung seitens der staatlichen Gemeinschaft beeinträchtigt sehen.

Wir wollen wissen:

Teilfrage a. Werden Sie sich für die Beibehaltung der Schwangeren-Konfliktberatung und einer weiteren öffentlichen Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen einsetzen?

Teilfrage b. Befürworten Sie die kostenfreie Vergabe der „Pille danach“ als Notfallverhütung?

Teilfrage c. Befürworten Sie die umfassende rechtliche Anerkennung aller Formen des Zusammenlebens sowie soziale und ökonomische staatliche Unterstützung und die notwendige Infrastruktur für alle, die sich für ein Kind entscheiden, damit sie ihre eigene Lebensplanung aufrechterhalten können?

9 – Selbstbestimmung am Lebensende

Der Humanistische Verband Deutschlands lehnt das Verbot einer sogenannten organisierten, d. h. wiederholt durchgeführten Suizidhilfe, die bisher straffrei war, durch den 2015 verabschiedeten § 217 Strafgesetzbuch (StGB) ab. Die neuen Regelungen führen zu einer aus humanistischer Sicht inakzeptablen Kriminalisierung auch im Umfeld der Suizid- und ärztlich gebotenen Sterbehilfe, wie nicht zuletzt anhand zahlreicher anhängiger Verfassungsbeschwerden gegen § 217 StGB erkennbar ist.

Wir wollen wissen:

Teilfrage a. Unterstützen Sie über die mögliche Palliativ- und Hospizversorgung hinaus den Gedanken der Selbstbestimmung auch am Lebensende und werden Sie sich dafür einsetzen, dass dieses Grundrecht auch für Menschen gilt, die aus Leidensgründen bei klarem Bewusstsein, frewillensfähig und über Alternativen aufgeklärt ihr Leben beenden wollen?

Teilfrage b. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass solchen Menschen Hilfe zum Suizid nicht durch den Staat verwehrt wird (wie durch das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG 3 C 19.15 geboten)?

10 – Flüchtlingspolitik

Unter den geflüchteten Menschen, die in Deutschland Schutz suchen und Asyl beantragen, finden sich auch viele Menschen, die Opfer religiöser Verfolgung sind. Insbesondere im Bereich islamischer Staaten werden nicht nur Angehörige anderer Religionen, wie Christen oder Hindus verfolgt, sondern insbesondere Menschen, die keiner Religion (mehr) angehören. Bekanntestes Beispiel war und ist wohl die Verfolgung atheistischer Blogger in Bangladesch, von denen bereits etliche einer islamistischen, vom Staat kaum verfolgten Mordserie zum Opfer gefallen sind. Weitere stehen auf Todeslisten.

Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion als Fluchtgrund spielt jedoch in dem vom BAMF verantworteten Aufnahmeverfahren und der Erstaufnahme keine ausreichende Rolle. So führt die einfache Verteilung von Schutzsuchenden nach Herkunftsland bzw. Herkunftsregion

oftmals dazu, dass z. B. strenggläubige Muslime mit „Ungläubigen“ zusammen untergebracht werden, wodurch neue Verfolgungs- und Bedrohungsszenarien heraufbeschworen werden.

In Deutschland wird Menschen, die wegen ihres Glaubens oder Nichtglaubens verfolgt oder bedroht sind, der Schutz häufig mit der Begründung verweigert, sie bräuchten ihren Glauben oder ihre Weltanschauung im Heimatland nicht öffentlich werden zu lassen. Dies widerspricht klar den Bestimmungen in Artikel 10 der EU-Richtlinie 2011/95.

Wir wollen wissen:

Teilfrage a. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Schutzsuchende relevante weltanschauliche Auffassungen und Bekenntnisse erfasst werden und solche, auch im Sinne des nicht nachrangigen Rechts auf negative Religionsfreiheit, bei der Frage der Unterbringung berücksichtigt werden?

Teilfrage b. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass neben der Verfolgung religiöser Minderheiten auch die Verfolgung von religionslosen oder atheistischen Menschen aus Herkunftsländern wie bspw. Bangladesch, Pakistan, Iran oder Saudi-Arabien als legitimer Asylgrund wahrgenommen und in der Praxis anerkannt wird?

Teilfrage c. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass dabei nicht, wie in Deutschland noch vielfach üblich, nur diejenigen Schutz erhalten, die bereits in ihrem Heimatland wegen öffentlicher Darlegung ihrer Weltanschauung bedroht und verfolgt worden sind?

11 – „Blasphemie“-Paragraph

Die vorhandenen Gesetze gegen Volksverhetzung, Beleidigung oder die Anleitung zu Straftaten reichen aus, um religiöse bzw. weltanschauliche Bekenntnisse hinreichend zu schützen. Die Aufhebung des § 166 StGB (sog. „Blasphemie“-Paragraph) könnte dazu beitragen, Forderungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten, in denen teils erheblich schärfere Strafgesetze gegen „Gotteslästerung“ oder „Apostasie“ in Kraft sind, im Sinne der Religions- bzw. Weltanschauungs-, Rede- und Gewissensfreiheit glaubwürdig zu machen.

Wir wollen wissen:

Unterstützen Sie diese Haltung?

12 – Demokratisierung der Vereinten Nationen

Obwohl bis heute Demokratiedefizite im Verhältnis zwischen den Institutionen der Europäischen Union und den sie bildenden Bürger/innen bestehen, ist das Europäische Parlament in globaler Perspektive immer noch ein Vorbild für eine Demokratisierung von politischen Prozessen in überstaatlichen Zusammenhängen. Wir sind uns mit zahlreichen politisch, gesellschaftlich und anders renommierten Stimmen in vielen Ländern der Welt einig, die eine Demokratisierung der

Vereinten Nationen als wesentliche Voraussetzung für die Bewältigung der großen globalen Herausforderungen, vor denen die Menschheit steht, bezeichnen.

Wir wollen wissen:

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Bundesrepublik Deutschland aktiv und eigenständig für eine Demokratisierung der Vereinten Nationen, wie bspw. durch die Stärkung der Partizipation der bestehenden Parlamente ihrer Mitgliedstaaten an den Prozessen der VN, sowie perspektivisch durch die Schaffung eines direkt gewählten Weltparlamentes, wirbt und entsprechende Initiativen unterstützt und fördert?
